

KSt-Basics

VERDECKTE EINLAGE

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos
3.000+ Lerntexte

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Falltraining mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

100% Remote

Klausuren auf IHK-Niveau

-43% ~~349€~~
199€ pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

Immer **Up-to-Date**
Laufend aktualisiert

250+ Webinare pro Jahr zu allen Themen

✓ Klausurtechniken
✓ Intensivkurse
✓ Nachhilftermine

Durchsuchbare Datenbank

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

24 Zeitlich unabhängig

Persönliche Ansprechpartner

Flexible Laufzeit & Nutzung

Umfangreiches Lernmaterial von Top-Dozenten

4.000+ Quizfragen
Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler

Essener Straße 100

04357 Leipzig



+49 (0) 179 – 675 18 04



info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Mai 2026

AUSWAHL VON ANGEBOTEN

Steuer-Basics

Vermittlung von Fachwissen zu ausgewählten Themen

Falltraining

Training der Klausurtechnik

kostenfrei

Abendlehrgang

Abendkurs zur Vermittlung des gesamten Lehrstoffs

Intensiv- und Crashkurse

Vertiefung und Auffrischung spezieller Themen kurz vor der Prüfung.

Wiederholer-Lehrgang

Die wichtigen Themen kurz und knapp für die Wiederholer der BibU-Prüfung.

kostenpflichtig

LITERATUREMPFEHLUNGEN



Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis Band 4

Körperschaftsteuer

ISBN 978-3-95554-834-6

HDS-Verlag

4. Auflage



Finanzen und Steuern "Blaue Reihe"

Körperschaftsteuer

ISBN 978-3-7910-5732-3

Schäffer-Poeschel Verlag

20. Auflage

AGENDA

PROBLEMSTELLUNG

1

VORAUSSETZUNGEN DER
VERDECKTEN EINLAGE

2

BEWERTUNG DER
VERDECKTEN EINLAGE

3

RECHTSFOLGEN DER
VERDECKTEN EINLAGE

4

AUFGABEN

5

KAPITEL

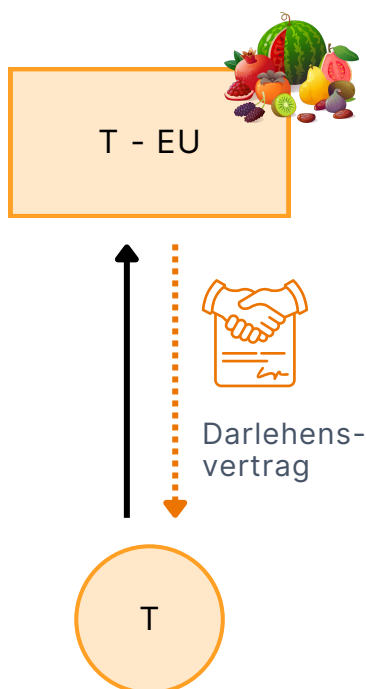
PROBLEMSTELLUNG

KST-BASICS: VERDECKTE EINLAGE

PROBLEMSTELLUNG

Vergleich zwischen Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaft

T gibt seinem Unternehmen ein Darlehen über 150.000 €. Am Ende des Jahres verzichtet T auf seine Darlehensforderung.



Kann der T mit seinem Einzelunternehmen einen **Darlehensvertrag** abschließen?

Nein → Problem: § 181 BGB

Buchung Aufnahme des Darlehens:

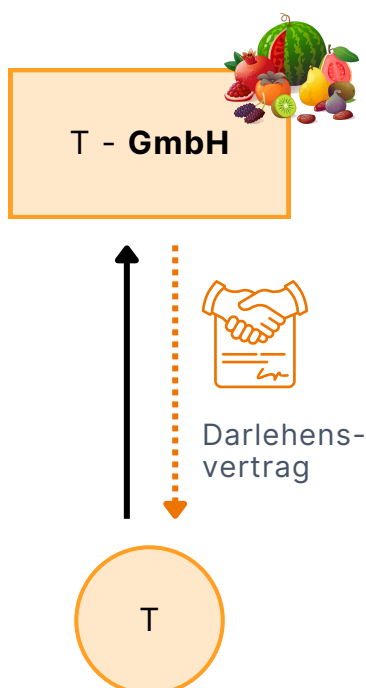
Bank 150.000 € an Einlage 150.000 €

Buchung Verzicht auf Darlehen:

keine

- **Gewinnauswirkung = keine**

Höhe des "Darlehens" und Verzicht im EU unbeachtlich, da keine Gewinnauswirkung.



Kann der T mit seiner GmbH einen **Darlehensvertrag** abschließen?

Ja → GmbH ist rechtsfähig, § 13 I GmbHG

Buchung Aufnahme des Darlehens:

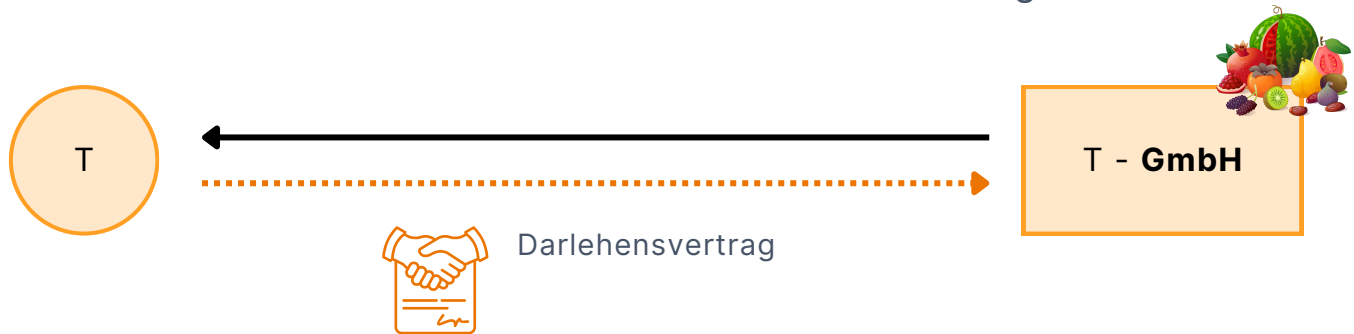
Bank 150.000 € an Verbl. ggü. Geser 150.000 €

Buchung Verzicht auf Darlehen:

??

PROBLEMSTELLUNG

T gibt seinem Unternehmen ein Darlehen über 150.000 €. Am Ende des Jahres verzichtet T auf seine Darlehensforderung.



Buchung Aufnahme des Darlehens:

Bank 150.000 € an Verbl. ggü. Geser 150.000 €

Buchung Verzicht auf Darlehen:

a) Verbl. ggü. Geser 150.000 € an Kapitalrücklage 150.000 €

b) Verbl. ggü. Geser 150.000 € an sbE 150.000 €

Unterschied?

Fall a) → keine Gewinnauswirkung

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird nichts weiter berücksichtigt.

Fall b) → **Gewinnauswirkung**

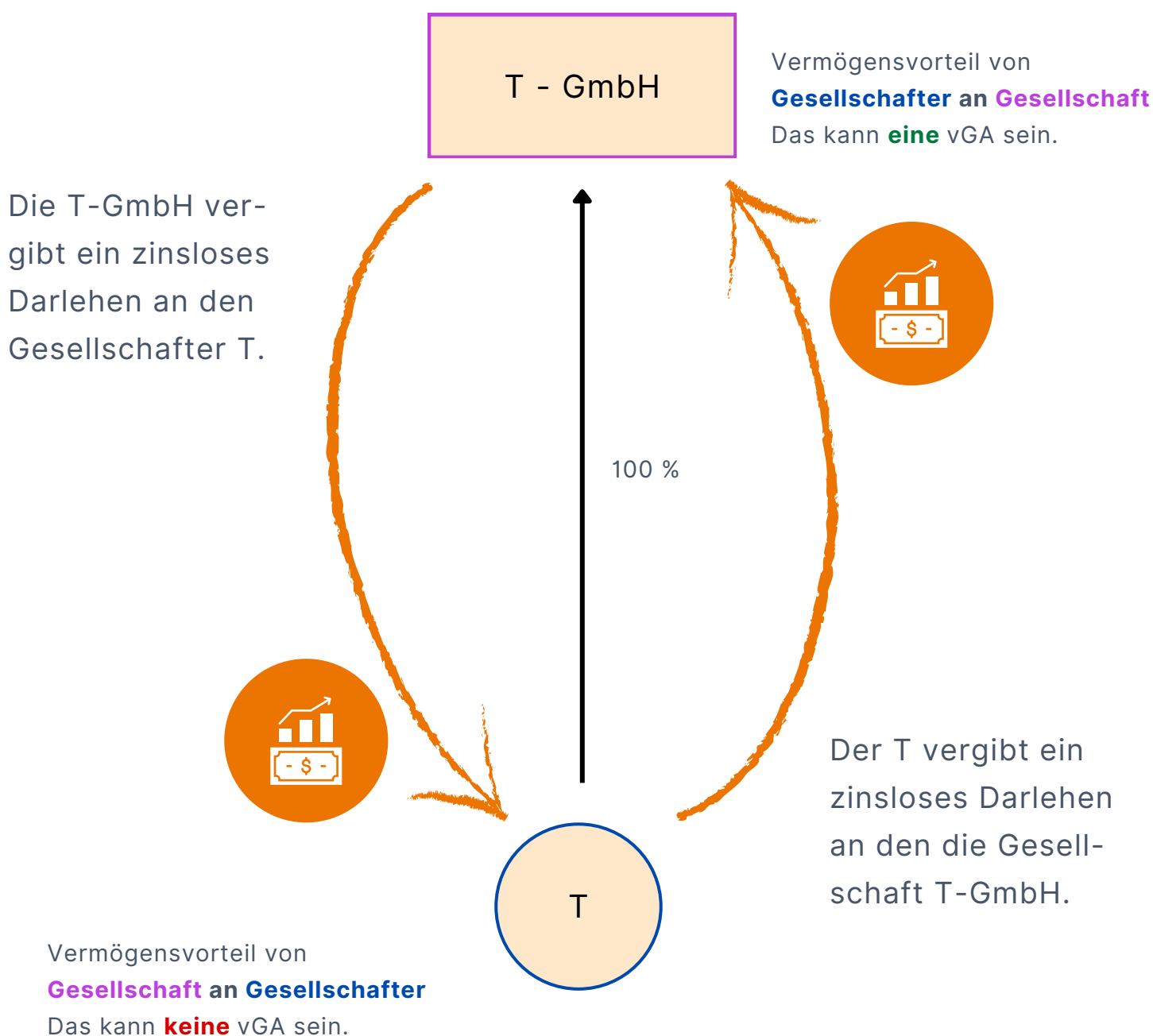
Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird ein Betrag i. H. von 150.000 € in Abzug gebracht.

PROBLEMSTELLUNG

Abgrenzung verdeckte Gewinnausschüttung vs. verdeckte Einlage

Die wichtigste Frage in der Prüfung ist, geht die Aufgabe in Richtung vGA oder vE.

Entscheidende Kriterium: Wer erhält einen Vermögensvorteil?



KAPITEL

VORAUSSETZUNG DER VERDECKTEN EINLAGE

KST-BASICS: VERDECKTE EINLAGE

VORAUSSETZUNGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

R 8.9 Abs. 1 KStR

Eine **verdeckte Einlage** i. S. d. **§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG** liegt vor, wenn ein **Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person** der Körperschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen** einen **einlagefähigen Vermögensvorteil** zuwendet und diese Zuwendung **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist.



Die **Voraussetzungen für eine verdeckte Einlage** sind:

- Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person
- außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen
- einlagefähigen Vermögensvorteil
- durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst

a) **Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person**

Analog der verdeckten Gewinnausschüttung muss es sich um einen Gesellschafter oder eine nahestehende Person handeln.

Bei der nahestehenden Person kann sich an der verdeckten Gewinnausschüttung orientiert werden.

H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis - "Nahestehende Person" - Kreis der nahestehenden Personen KStH

¹Zur Begründung des „**Nahestehens**“ reicht **jede Beziehung** eines Gesellschafters der Kapitalgesellschaft zu einer anderen Person aus, die den Schluss zulässt, sie habe die **Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft an die andere Person beeinflusst**. ²[...].



VORAUSSETZUNGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

b) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen

Keine Einlage eines Gesellschafters in seine GmbH, die auf gesellschaftsrechtlichen Vorschriften beruht → quasi keine offene Einlage.

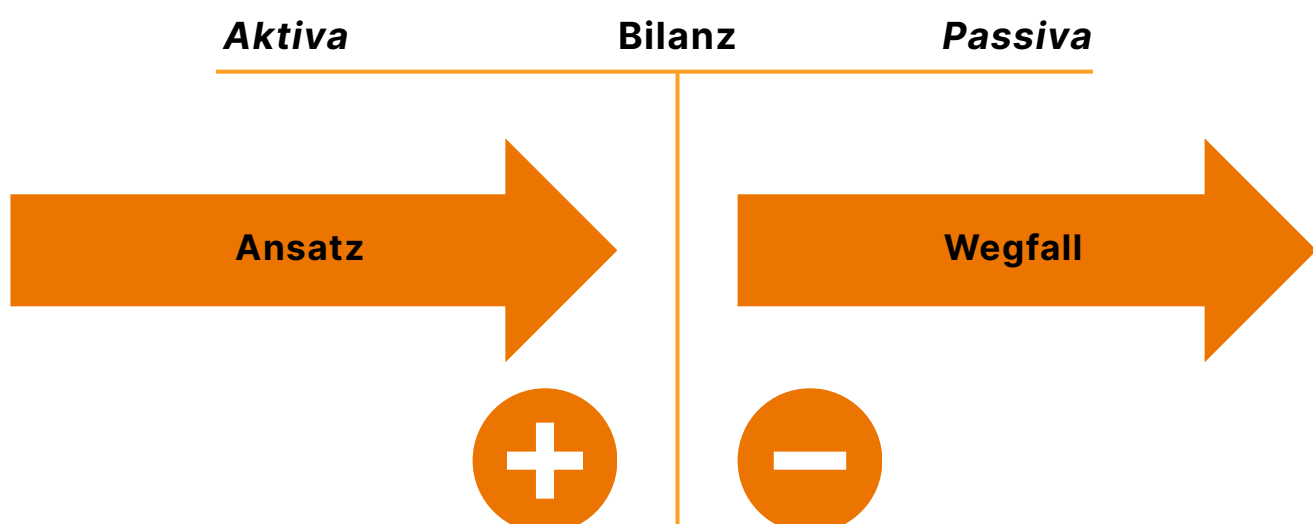
Der Einlagecharakter der verdeckten Einlagen wird durch schuldrechtliche Beziehungen "verschleiert".

c) einlagefähigen Vermögensvorteil

H 8.9 "Einlagefähiger Vermögensvorteil" KStH

Gegenstand einer **verdeckten Einlage** kann **nur** ein aus Sicht der Gesellschaft **bilanzierungsfähiger Vermögensvorteil** sein. Dieser muss in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft entweder

- zum **Ansatz** bzw. zur **Erhöhung** eines **Aktivpostens** oder
- zum **Wegfall** bzw. zur **Minderung** eines **Passivpostens** geführt haben.



VORAUSSETZUNGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

Einlagefähig sind also nur bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter.

Diese müssen

(1) zum einen Ansatz oder der Erhöhung eines **Aktivpostens** führen:

- unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern
- Übertragung von Wirtschaftsgütern für unangemessen niedriges Entgelt

(2) zum Wegfall oder einer Minderung eines **Passivpostens**

- Erlass oder Verzicht von Ansprüchen gegen die Gesellschaft

H 8.9 "Nutzungsvorteile" KStH

Die Überlassung eines Wirtschaftsguts zum **Gebrauch oder zur Nutzung** kann **mangels Bilanzierbarkeit** des Nutzungsvorteils **nicht** Gegenstand einer **Einlage** sein.

Keine einlagefähigen Nutzungsvorteile sind insbesondere

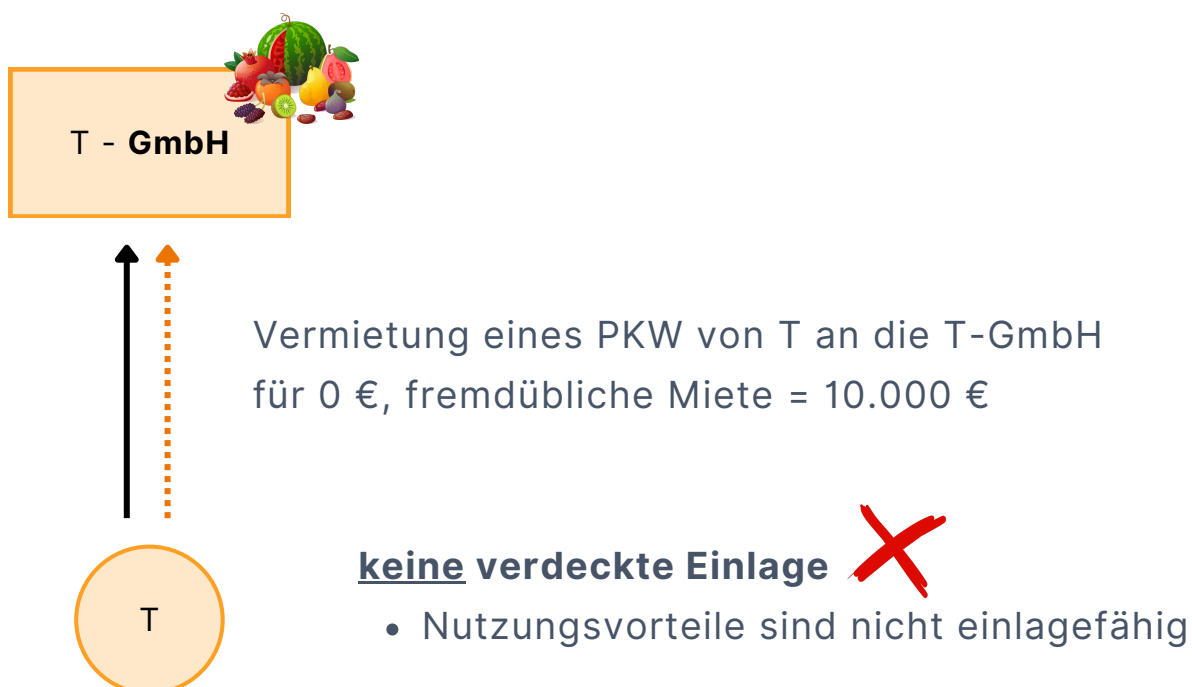
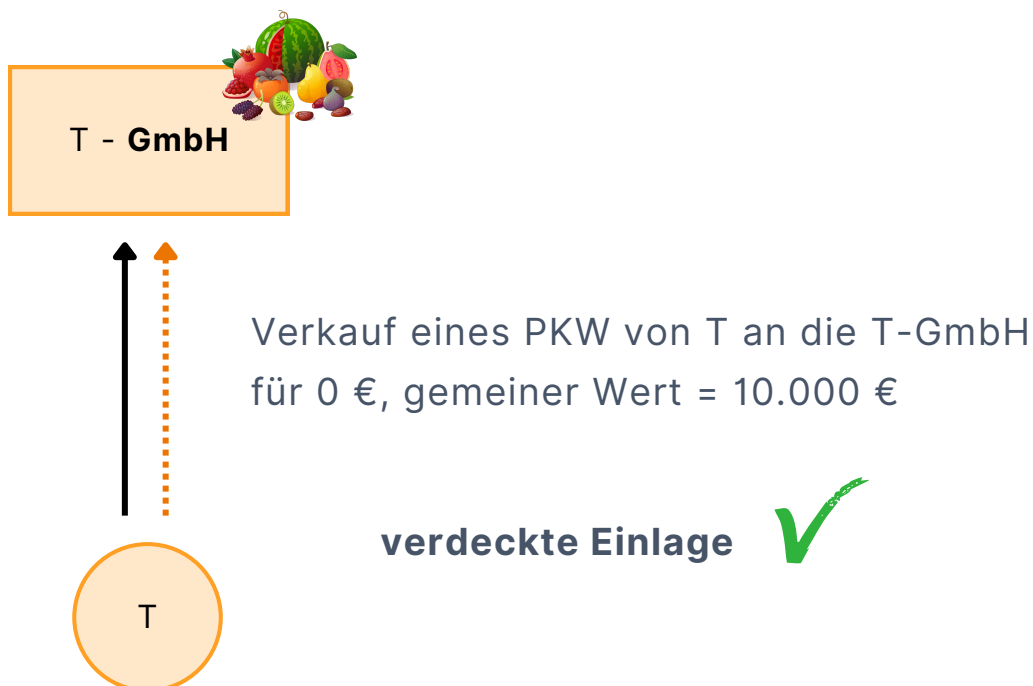
- eine ganz oder teilweise unentgeltliche Dienstleistung,
- eine unentgeltliche oder verbilligte Gebrauchs- oder Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsguts und
- der Zinsvorteil bei unverzinslicher oder geringverzinslicher Darlehensgewährung.



Nicht einlagefähig sind Nutzungsvorteile.

- unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Wirtschaftsgütern

VORAUSSETZUNGEN DER VERDECKTEN EINLAGE



VORAUSSETZUNGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

d) durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst

Fremdvergleich analog der verdeckten Gewinnausschüttung.

R 8.9 Abs. 3 KStR

¹Voraussetzung für die **Annahme einer verdeckten Einlage** ist stets, dass die Zuwendung des Gesellschafters oder einer ihm nahestehenden Person **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst** ist. ²Eine **Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis** ist nur dann gegeben, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Vermögensvorteil der Gesellschaft nicht eingeräumt hätte, was grundsätzlich durch **Fremdvergleich** festzustellen ist.



KAPITEL

BEWERTUNG DER VERDECKTEN EINLAGE

KST-BASICS: VERDECKTE EINLAGE

BEWERTUNG DER VERDECKTEN EINLAGE

R 8.9 Abs. 4 KStR

¹Die **Bewertung** verdeckter Einlagen hat grundsätzlich mit dem **Teilwert** zu erfolgen (**§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 EStG**). [...].



Bewertung der verdeckten Einlage grundsätzlich mit dem Teilwert.

Beispiel:

Der Gesellschafter T ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt. Er überlässt seinen privaten PKW (Anschaffungskosten: 45.000 €, Teilwert: 20.000 €) unentgeltlich seiner GmbH.

Lösung: Bewertung erfolgt mit dem Teilwert = 20.000 €, R 8.9 Abs. 4 Satz 1 KStR.

Folgende **Besonderheiten** sind zu beachten:

R 8.9 Abs. 4 KStR

[...]. ⁴**§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a EStG** ist in den Fällen zu beachten, in denen das eingelegte Wirtschaftsgut **innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung** angeschafft oder hergestellt worden ist, es sich **aber nicht** um eine **verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft** gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG handelt, die als Veräußerung gilt und folglich im Einlagezeitpunkt ebenfalls zu einer Besteuerung der stillen Reserven führt.



BEWERTUNG DER VERDECKTEN EINLAGE

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG

¹**Einlagen** sind mit dem **Teilwert** für den Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch **höchstens** mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** anzusetzen, wenn das zugeführte Wirtschaftsgut

a) innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung aus dem Privatvermögen angeschafft oder hergestellt worden ist, [...].

²Ist die Einlage ein **abnutzbares Wirtschaftsgut**, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um **Absetzungen für Abnutzung zu kürzen**, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen.



Fall 1: Anschaffung aus PV innerhalb der letzten drei Jahre, aber außerhalb der Spekulationsfrist

Bewertung mit Teilwert, aber max. fortgeführte Anschaffungskosten.

Beispiel:

Der Gesellschafter T ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt. Er überlässt seinen am 01. Januar 2024 privaten PKW (Anschaffungskosten: 45.000 €, Teilwert: 33.000 €, Nutzungsdauer: 6 Jahre) am 01. Januar 2026 unentgeltlich seiner GmbH.

Lösung:

$45.000 \text{ €} * 4/6 = 30.000 \text{ €} < \text{Teilwert} = 33.000 \text{ €}$

Bewertung erfolgt mit den fortgeführten Anschaffungskosten = 30.000 €, R 8.9 Abs. 4 Satz 1, 4 KStR.

BEWERTUNG DER VERDECKTEN EINLAGE

Fall 2: Anschaffung aus PV innerhalb der letzten drei Jahre, aber innerhalb der Spekulationsfrist

Bewertung mit Teilwert, da Gewinnrealisierung beim Einlegenden.

Beispiel:

Der Gesellschafter T ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt. Er überlässt sein am 01. Januar 2024 privat angeschafftes unbebautes Grundstück (Anschaffungskosten: 200.000 €, Teilwert/gemeiner Wert: 500.000 €) am 01. Januar 2026 unentgeltlich seiner GmbH.

Beim Gesellschafter wird ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgelöst. Er muss einen Veräußerungsgewinn von 300.000 € (= 500.000 € ./. 200.000 €) auf seiner Ebene bereits versteuern.

Lösung:

Bewertung erfolgt mit dem Teilwert = 500.000 €, R 8.9 Abs. 4 Satz 1, 4 KStR.

KAPITEL

RECHTSFOLGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

KST-BASICS: VERDECKTE EINLAGE

RECHTSFOLGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

Rechtsfolgen bei der Gesellschaft

§ 8 Abs. 3 KStG

[...]. ³Verdeckte Einlagen erhöhen das Einkommen nicht.
[...].



Aktivierung der Wirtschaftsgüter (siehe Bewertung)

Feststellung der verdeckte Einlage

innerbilanziell
Gewinnererhöhung
Ertragsbuchung
→ a.d.B. Abrechnung

innerbilanziell keine
Gewinnererhöhung
Buchung über Kapitalrücklage
→ a.d.B. keine Abrechnung

Zugang beim steuerlichen Einlagekonto

RECHTSFOLGEN DER VERDECKTEN EINLAGE

Rechtsfolgen beim Gesellschafter

H 8.9 "Behandlung beim Gesellschafter" KStH

Die verdeckte Einlage eines Wirtschaftsguts in das Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft führt auf der Ebene des Gesellschafters grundsätzlich zu **nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung** an dieser Gesellschaft.



KAPITEL

AUFGABEN

KST-BASICS: VERDECKTE EINLAGE

AUFGABEN

Fälle zur verdeckten Einlage

Ausgangslage: Tim Taler ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt.

Erläutern Sie die körperschaftlichen Folgen für die T-GmbH!

Fall 1: Die X-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die T-GmbH der X-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Lösung:

AUFGABEN

Fälle zur verdeckten Einlage

Ausgangslage: Tim Taler ist zu 100% an der T-GmbH beteiligt.

Erläutern Sie die körperschaftlichen Folgen für die T-GmbH!

Fall 1: Die X-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die T-GmbH der X-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Lösung:

Bei der zinslosen Darlehensgewährung handelt es sich um eine vGA nach R 8.5 Abs. 1 EStR, da:

- es handelt sich um eine verhinderte Vermögenmehrung (zu niedrige Betriebseinnahmen), weil ein fremder Dritter nicht auf die Zinsen verzichtet hätte,*
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, H 8.5 III. „Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis“ KStH,*
- der Gewinn durch die fehlenden Einnahmen gemindert wurde,*
- keine offene Gewinnausschüttung vorliegt.*

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

a.d.B. Hinzurechnung $10.000.000 \text{ €} \times 5 \% = 500.000 \text{ €}$

AUFGABEN

Fall 2: Die Y-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die Y-GmbH der T-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Lösung:

AUFGABEN

Fall 2: Die Y-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. März 2025 gewährte die Y-GmbH der T-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10 Millionen €. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht.

Lösung:

Die Unentgeltliche Überlassung des Darlehens ist ein nicht bilanzierungsfähiger Nutzungsvorteil, der nicht Gegenstand einer Einlage sein kann (vgl. H 8.9 „Nutzungsvorteile“ KStH).

AUFGABEN

Fall 3: Die Y-GmbH ist mit 30 % an der T-GmbH mit Sitz in Dresden beteiligt. Mit Vertrag vom 01. Januar 2025 gewährte die Y-GmbH der T-GmbH ein Darlehen in Höhe von 10 Millionen € mit einem Zinssatz von 2 %. Der fremdübliche Zinssatz beträgt zutreffend 5%. Die Darlehensforderung wurde zutreffend gebucht. Am 31. Dezember 2025 verzichtete die Y-GmbH auf Ihre Zinsforderung für 2025.

Lösung:

AUFGABEN

Fall 4: Tim Taler verkauft am 01. März 2025 einen bisher privat genutzten PKW für 12.000 € an die T-GmbH. Den PKW hatte Taler vor zwei Jahren für 45.000 € (Nutzungsdauer 6 Jahre) erworben. Der Teilwert beträgt zum 01. März 2025 unstrittig 28.000 €.

Lösung:

AUFGABEN

Fall 4: Tim Taler verkauft am 01. März 2025 einen bisher privat genutzten PKW für 12.000 € an die T-GmbH. Den PKW hatte Taler vor zwei Jahren für 45.000 € (Nutzungsdauer 6 Jahre) erworben. Der Teilwert beträgt zum 01. März 2025 unstrittig 28.000 €.

Lösung:

Bei der verbilligten Übertragung des PKWs handelt es sich um eine verdeckte Einlage gemäß R 8.9 Abs. 1 KStR, da ein Gesellschafter (T) der Kapitalgesellschaft (T-GmbH) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Die Veräußerung des Grundstücks ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, da ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Vermögensvorteil der Gesellschaft nicht eingeräumt hätte, sondern einen fremdüblichen Kaufpreis verlangt hätte, R 8.9 Abs. 3 KStR.

Es handelt sich um einen einlagefähigen Vermögensvorteil, weil sich ein Aktivposten (Fuhrpark) erhöht (H 8.9 „einlagefähiger Vermögensvorteil“ KStH).

Zwischen der privaten Anschaffung und der Einlage in das Betriebsvermögen der GmbH am 01. März 2025 ist ein Zeitraum von 2 Jahren vergangen. Erstreckt sich dieser Zeitraum auf nicht mehr als drei Jahre, ist die Einlage mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG, R 8.9 Abs. 4 KStR.

Die fortgeführten Anschaffungskosten ermitteln sich wie folgt:

Anschaffungskosten PKW	45.000 €
<u>./. lineare AfA (45.000 € x 1/6 x 2)</u>	<u>15.000 €</u>
<u>= fortgeführten AK</u>	<u>30.000 €</u>

Teilwert 28.000 € < fortgeführte AK 30.000 €; Ansatz daher mit dem Teilwert.

AUFGABEN

Berechnung:

Teilwert	28.000 €
abzgl. Kaufpreiszahlung	<u>12.000 €</u>
verdeckte Einlage	16.000 €

i.d.B. Erhöhung Anschaffungskosten + 16.000 €

Verdeckte Einlagen dürfen das Einkommen nicht erhöhen und müssen daher erfolgsneutral gestaltet werden, vgl. § 8 Abs. 3 S. 3 KStG.

a.d.B. Abrechnung - 16.000 €

Nur als Gedanke:

- *Das steuerliche Einlagekonto erhöht sich um 16.000 €*
- *Die AfA-BMG beträgt 28.000 €*
- *Die Anschaffungskosten des Gesellschafters erhöhen sich um 16.000 €.*

AUFGABEN

Fall 5: Die T-GmbH mietete bis zum August 2025 ein unbebautes Grundstück von Tim Taler für 1.000 € im Monat. Ein vergleichbares Grundstück wird für 3.000 € vermietet. Im September 2025 veräußerte Taler das Grundstück für 100.000 € an die T-GmbH, die es mit diesem Betrag in Ihrer Bilanz aktivierte. Das Grundstück hatte Tim Taler vor 10 Jahren für einen Kaufpreis von 100.000 Euro erworben. Der Teilwert beträgt nach Angaben des Grundstückamtes 150% des damaligen Kaufpreises.

Lösung:

AUFGABEN

Fall 5: Die T-GmbH mietete bis zum August 2025 ein unbebautes Grundstück von Tim Taler für 1.000 € im Monat. Ein vergleichbares Grundstück wird für 3.000 € vermietet. Im September 2025 veräußerte Taler das Grundstück für 100.000 € an die T-GmbH, die es mit diesem Betrag in Ihrer Bilanz aktivierte. Das Grundstück hatte Tim Taler vor 10 Jahren für einen Kaufpreis von 100.000 Euro erworben. Der Teilwert beträgt nach Angaben des Grundstückamtes 150% des damaligen Kaufpreises.

Lösung:

Die verbilligte Überlassung des Grundstücks ist ein nicht bilanzierungsfähiger Nutzungsvorteil, der nicht Gegenstand einer Einlage sein kann (vgl. H 8.9 „Nutzungsvorteile“ KStH).

Bei der verbilligten Übertragung des Grundstücks handelt es sich um eine verdeckte Einlage gemäß R 8.9 Abs. 1 KStR, da ein Gesellschafter (T) der Kapitalgesellschaft (T-GmbH) außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Einlagen einen einlagefähigen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist.

Die Veräußerung des Grundstücks zum Buchwert ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, da ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Vermögensvorteil der Gesellschaft nicht eingeräumt hätte, sondern einen fremdüblichen Kaufpreis verlangt hätte, R 8.9 Abs. 3 KStR.

Es handelt sich um einen einlagefähigen Vermögensvorteil, weil sich ein Aktivposten (Grundstücke) erhöht (H 8.9 „einlagefähiger Vermögensvorteil“ KStH). Die Bewertung verdeckter Einlagen hat grundsätzlich mit dem Teilwert zu erfolgen, § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG, R 8.9 Abs. 4 KStR.

AUFGABEN

Berechnung:







Teilwert	$100.000 \text{ €} \times 150\% =$	150.000 €
abzgl. Kaufpreiszahlung		<u>100.000 €</u>
verdeckte Einlage		50.000 €

i.d.B. Erhöhung Anschaffungskosten + 100.000 €

Verdeckte Einlagen dürfen das Einkommen nicht erhöhen und müssen daher erfolgsneutral gestaltet werden, vgl. § 8 Abs. 3 S. 3 KStG.

a.d.B. Abrechnung - 100.000 €

AUSBLICK

<p>📅 12.05.2026, 18:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht 🆓 Kostenlos</p>	<p>KSt-Basic: Verdeckte Einlage</p> <p>In diesem Webinar erhältst du einen Überblick über verdeckte Einlagen (vE) in der Körperschaftsteu...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>👥 148 Teilnehmer</p>
<p>📅 20.05.2026, 18:00 Uhr</p> <p>✗ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos</p>	<p>KLR-Basic: Grundlagen der flexiblen Plankostenrechnung</p> <p>Von der Abweichungsanalyse bis zur Kostenkontrolle – die flexible Plankostenrechnung ist ein zentr...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Berthold Kottmair </p> <p>👥 157 Teilnehmer</p>
<p>📅 31.05.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht 🆓 Kostenlos</p>	<p>USt-Basics: Ortsbestimmung in der Umsatzsteuer</p> <p>In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Bestimmung des Ortes einer Leistung nach de...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>👥 103 Teilnehmer</p>
<p>📅 02.06.2026, 18:00 Uhr</p> <p>✗ Nicht gebucht 🆓 Kostenlos</p> <p>🕒 Verfügbar bis 02.06.2026</p>	<p>KLR-Basics: Engpassberechnung in der Teilkostenrechnung</p> <p>In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine fundierte Einführung in die Engpassberechnung l...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Berthold Kottmair </p> <p>👥 129 Teilnehmer</p>
<p>📅 14.06.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht 🆓 Kostenlos</p>	<p>AO-Basic: Korrekturvorschriften</p> <p>In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die wichtigsten K...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>👥 106 Teilnehmer</p>
<p>📅 05.07.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht 🆓 Kostenlos</p>	<p>KSt-Basics: Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften</p> <p>In diesem Webinar besprechen wir die Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellsch...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>👥 110 Teilnehmer</p>



<https://www.bibukurse.de/>